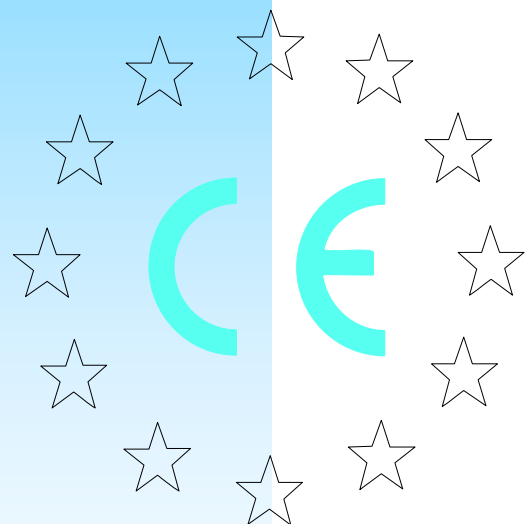




Wirkungsgrade von mit flüssigen oder
gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen
Warmwasserheizkesseln

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 92/42/EWG



Stand: März 2005



Wirkungsgradrichtlinie

Sie stellen Warmwasserheizkessel her, handeln mit ihnen oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden Sicherheitsbestimmungen genügen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen.

Seit dem 1. Januar 1998 muss die EU-Wirkungsgradrichtlinie voll angewendet werden.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Richtlinie über die „Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln“ vom 21.5.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 167, geändert mit der Richtlinie 93/68/EWG vom 22.7.1993, Amtsblatt der EU Nr. L 220/1 vom 30.8.1993.

in Deutschland

Die EU-Wirkungsgradrichtlinie ist in Deutschland durch die Neufassung der Heizungsanlagen-Verordnung vom 01.05.1998 umgesetzt worden.

Geltungsbereich

Die Wirkungsgradrichtlinie gilt für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Heizkesseln und Geräten. Das Inverkehrbringen darf von keinem EU-Mitgliedstaat behindert werden, solange die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Es müssen jedoch auch die anderen zutreffenden EU-Richtlinien eingehalten sein. Nur dann darf die CE-Kennzeichnung durchgeführt werden.

Was sind Warmwasser- heizkessel im Sinne der EU-Richtlinie?

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen Warmwasserheizkessel mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW bis 400 kW, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden.

Dazu gehören der aus einem Kessel und Brenner bestehende Wärmeerzeuger (**Heizkessel**) sowie der mit einem Brenner auszurüstende Kessel bzw. der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner (**Geräte**). Betroffen sind auch Backboiler, die zur Versorgung einer Zentralheizungsanlage und zur Installation in einem offenen Kamin als Teil einer aus Heizkessel und Gasfeuerung bestehenden Einrichtung vorgesehen sind; Standardheizkessel, bei denen die durchschnittliche Betriebstemperatur durch ihre Auslegung beschränkt sein kann; Brennwertkessel, die für die permanente Kondensation eines Großteils der in den Abgasen enthaltenen Wasserdämpfe konstruiert sind; Niedertemperatur-Heizkessel, die kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35 bis 40° C arbeiten können und in denen es unter bestimmten Umständen zur Kondensation kommen kann; Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 37 kW, die zur Beheizung eines Wohnraumes dort installiert sind.

Ausgenommen sind Warmwasserheizkessel, die mit verschiedenen Brennstoffen, darunter auch festem Brennstoff, beschickt werden können; Heizkessel, die für die Beschickung mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen (Industriegas, Biogas); Anlagen zur sofortigen Warmwasseraufbereitung; Küchenherde und Geräte, die hauptsächlich zur Beheizung des Raumes, in dem sie installiert sind, ausgelegt sind, nebenbei aber auch

Warmwasser für Zentralheizung und Gebrauchszwecke liefern; Geräte mit einer Nennleistung unter 6 kW zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf; einzeln produzierte Heizkessel. Ebenfalls vom Anwendungsbereich der RL 93/68/EWG ausgenommen sind KWK-Blöcke (Kraft-Wärme-Kopplung). Diese Anlagen werden durch die EU-Richtlinie 2004/8/EG geregelt.

Wer ist davon betroffen?

Hersteller bzw. Bevollmächtigter des Herstellers, Importeure, Händler, die Heizkessel bzw. Geräte in den Verkehr bringen und in Betrieb nehmen. Mittelbar ist auch das Handwerk betroffen, das die Heizkessel bzw. Geräte in Betrieb nimmt.

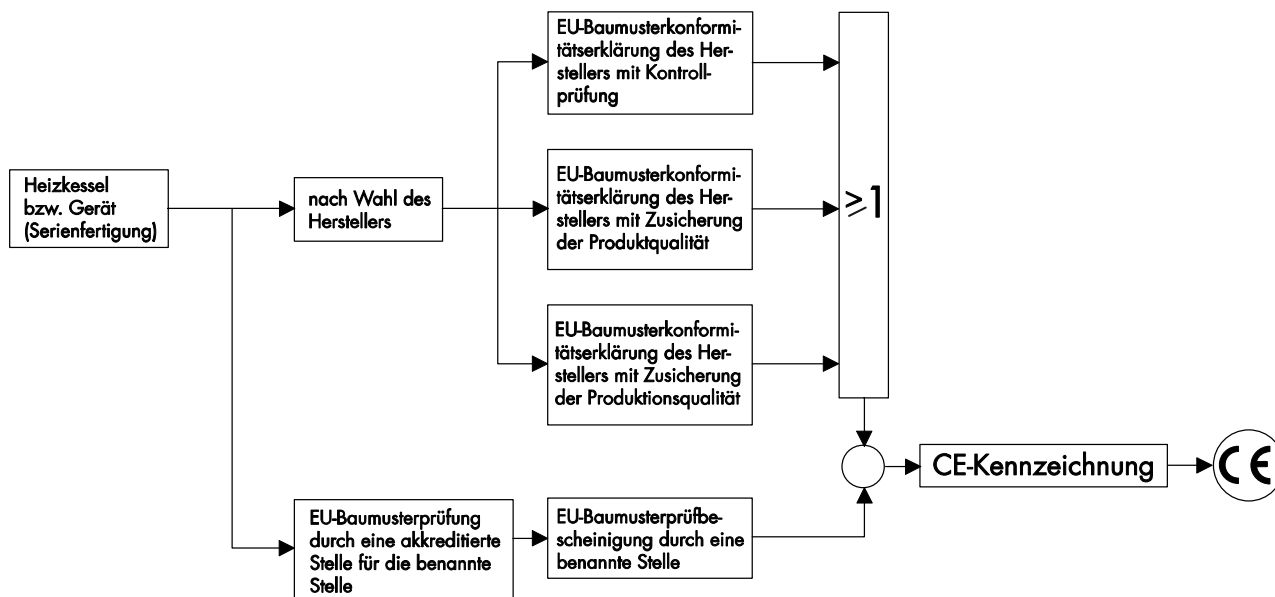
Anforderungen, Inhalte

Heizkessel bzw. Geräte, die unter die Richtlinie fallen, müssen so hergestellt werden, dass die grundlegenden Wirkungsgradanforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt werden.

Was ist zu tun?

Die Wirkungsgradrichtlinie sieht die CE-Kennzeichnung an jedem Heizkessel bzw. an Geräten (die getrennt vermarktet werden) vor. Voraussetzung ist ein Konformitätsnachweisverfahren, in dem die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie geprüft wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Heizkessel bzw. das Gerät in der EU hergestellt wird oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird.

Flußdiagramm-EU-Konformitätsnachweisverfahren



Benannte Stellen in Bayern

TÜV SÜD Gruppe
TÜV Industrie Service GmbH

Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 0 89/51 90-1008
Fax: 0 89/51 90-3307

EU-Konformitätserklärung

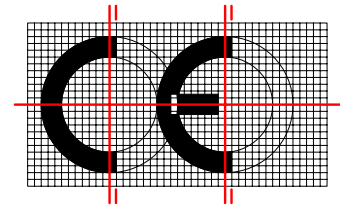
Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass der Heizkessel bzw. das Gerät der geprüften Bauart entspricht, und dass sie die Anforderungen der EU-Richtlinie 92/42/EWG und aller anderen einschlägigen EU-Richtlinien erfüllen. Bestandteile der Erklärung sind Angaben über den Hersteller, eine Beschreibung des Heizkessels bzw. Geräts, die technischen Unterlagen sowie die Nennung aller EU-Richtlinien, die dafür zutreffend sind und eingehalten werden.

Die EU-Konformitätserklärung muss jedem Heizkessel bzw. Gerät (bei getrennter Vermarktung) beigefügt werden.

Anbringen der CE-Kennzeichnung

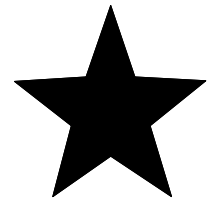
Der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter bringen die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EU-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster). Nach § 6 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist es nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht vorgeschrieben ist



Ergänzende spezifische Kennzeichnung

Die Kennzeichnung betrifft Standardheizkessel, die über den in Artikel 5, Absatz 1 angegebenen Wirkungsgradanforderungen der Richtlinie liegen. Das Energieeffizienzzeichen entspricht dem nebenstehenden Symbol; die Anzahl der Sterne ergibt sich aus dem zuerkannten Wirkungsgrad nach der Tabelle im Anhang II der Richtlinie.



Weitere Informationen

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ und die Benannten Stellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Wichtig!

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformationen hinaus die EU-Wirkungsgradrichtlinie eingehend zu studieren.

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte/ Normen (Nur komplette Amtsblätter)

Beuth Verlag
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

Tel.: 0 30/26 01-2260
Fax: 0 30/26 01-1260
E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de

LGA TrainConsult GmbH
Euro Info Centre
Tillystraße 2
90431 Nürnberg

Tel.: 09 11/6 55-4942
Fax: 09 11/6 55-4935
E-Mail: eic@lga.de
Internet: www.eic.lga.de

Bundesanzeiger Verlag
Postfach 10 05 34
50445 Köln
Tel.: 02 21/9 76 68-0
Fax: 02 21/9 76 68-115
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesanzeiger.de

Weitere Merkblätter zu EU-Richtlinien

73/23/EWG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
89/336/EWG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
90/384/EWG	Nichtselbsttätige Waagen
90/396/EWG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/68/EWG	CE-Kennzeichnung
93/42/EWG	Medizinprodukte
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
98/37/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Herbert Jung
 Maria Wimmer
 80525 München
 Tel.: 089 2162-2435
 Fax: 089 2162-3435
 E-Mail: maria.wimmer@stmwivt.bayern.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)

Elmar Putz
 Max-Joseph-Straße 5
 80333 München
 Tel.: 089 55178-154
 Fax: 089 55178-186
 E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Martin Schinke
 Hans-Georg Niedermeyer
 Rosenkavalierplatz 2
 81925 München
 Tel.: 089 2170-2457
 Fax: 089 2170-2401
 E-Mail: martin.schinke@stmugv.bayern.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)

Dr. Frieder Schuh
 Monika Nörr
 Max-Joseph-Straße 2
 80333 München
 Tel.: 089 5116-341
 Fax: 089 5116-8341
 E-Mail: schuh@muenchen.ihk.de

LGA Training & Consulting GmbH

Dr. Monika Bias
 Tillystraße 2
 90431 Nürnberg
 Tel.: 0911 655-4957
 Fax: 0911 655-4956
 E-Mail: monika.bias@lga.de

Bayerischer Handwerkstag e.V.

Dietmar Scharf
 Raik Hoffmann
 Max-Joseph-Straße 4
 80333 München
 Tel.: 089 5119-253
 Fax: 089 5119-311
 E-Mail: dietmar.scharf@hwk-muenchen.de
raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung,
 Zertifizierung und Normenwesen
 Christian Priller
 Westendstraße 199
 80686 München
 Tel.: 089 5791-2352
 Fax: 089 5791-2698
 E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.

Richard Hartl
 Max-Joseph-Straße 5
 80333 München
 Tel.: 089 5459-370
 Fax: 089 5459-3730
 E-Mail: info@lgad.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
 Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 Prinzregentenstraße 28, 80538 München
 Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
 E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
 Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
 „Europäische Normung und Qualitätssicherung“

03/2005